

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der PALI Logistics mit Sitz in 's-Hertogenbosch
(hinterlegt bei der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 1604837)

Artikel 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der PALI Logistics B.V. mit Sitz in 's-Hertogenbosch (im Folgenden „PALI Logistics“) sowie für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge, die zwischen PALI Logistics und ihrem Vertragspartner (im Folgenden „Gegenpartei“) im Rahmen der unten genannten Aktivitäten geschlossen werden. PALI Logistics ist im Transport von Lebensvieh, Schlacht(neben)produkten und Fleischwaren, sowohl für ihre verbundenen Unternehmen als auch für Dritte, sowohl national als auch international, im weitesten Sinne des Wortes, im Folgenden auch als die „Arbeiten“ und die „Produkte“ bezeichnet, tätig.
2. Die Gegenpartei, die zuvor Verträge mit PALI Logistics geschlossen hat, erklärt sich stillschweigend mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auf spätere Verträge zwischen ihr und PALI Logistics einverstanden.
3. Unter „Gegenpartei“ wird in diesen Bedingungen verstanden: jede (juristische) Person, die mit PALI Logistics einen Vertrag in Bezug auf die Arbeiten geschlossen hat (oder schließen möchte) und darüber hinaus ihr(e) Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger und Erben.
4. Die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gegenpartei bleiben in Kraft, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den beiden Bedingungen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PALI Logistics jederzeit Vorrang, auch wenn der Vorrang anderweitig bedungen wurde. Allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen der Gegenpartei gelten nur dann, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter Ausschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Vertrag zwischen den Parteien Anwendung finden.
5. Für den Fall, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, muss die betreffende Bestimmung im Lichte der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen so ausgelegt werden, dass sich PALI Logistics gegenüber der Gegenpartei in angemessener Weise auf die Bestimmung berufen kann. Der Umstand, dass das Gericht festgestellt hat, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen belastend sind, hat keinen Einfluss auf die Wirkung der anderen Bestimmungen.
6. Der Vertrag zwischen PALI Logistics und der Gegenpartei und die Arbeiten unterliegen auch den Allgemeinen Transportbedingungen (AVC) (neueste Fassung) für den nationalen Straßentransport und dem CMR-Übereinkommen (ergänzt durch die AVC) für den internationalen Straßentransport. Darüber hinaus gelten für den internationalen Straßentransport die einschlägigen Bestimmungen der Incoterms (2020). Auf Ersuchen der anderen Partei werden sowohl die vollständigen AVC-Bedingungen als auch das CMR-Übereinkommen kostenlos zugesandt. Im Falle einer Diskrepanz zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den AVC und CMR gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Website von PALI Logistics einsehbar.

Artikel 2 Angebot und Annahme

1. Alle Angebote von PALI Logistics in Bezug auf ihre Arbeiten, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich und können von PALI Logistics innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Mitteilung über die Annahme ihres Angebots widerrufen, zurückgezogen oder geändert werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
2. Ein Angebot von PALI Logistics ist fünfzehn (15) Tage nach seinem Datum gültig, es sei denn, mit dem Angebot wird eine andere Gültigkeitsdauer angegeben oder die Gültigkeitsdauer wurde von PALI Logistics vor ihrem Ablauf schriftlich verlängert.
3. Wurde ein Angebot von PALI Logistics unterbreitet, kommt ein Vertrag zwischen PALI Logistics und der Gegenpartei zustande, indem die Gegenpartei das Angebot von PALI Logistics annimmt oder indem PALI Logistics die Arbeiten (Vertrag) im Namen der Gegenpartei ausführt. Nur das Angebot von PALI Logistics oder die Rechnung für die Ausführung der Arbeiten (Vertrag) gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrags.
4. Wenn kein Angebot von PALI Logistics unterbreitet wird, kommt ein Vertrag zwischen den Parteien erst durch die schriftliche Annahme durch PALI Logistics oder die Ausführung der Arbeiten (Vertrag) im Namen der Gegenpartei zustande. Nur die schriftliche Annahme der Arbeiten (Vertrag) durch PALI Logistics oder die Rechnung für die Ausführung des Vertrags gilt als korrekte Wiedergabe des Inhalts des Vertrags.
5. Fehler in einem Angebot sind für PALI Logistics nicht bindend.

6. Das Senden von Angebote und/oder (anderen) Unterlagen durch die Gegenpartei verpflichtet PALI Logistics niemals zur Annahme einer Vereinbarung, es sei denn, dies ist ausdrücklich und schriftlich von PALI Logistics bestätigt worden.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags sind nur dann gültig, wenn diese Änderungen und/oder Ergänzungen von PALI Logistics und der Gegenpartei schriftlich und eindeutig akzeptiert wurden.

Artikel 3 Vertrag(serfüllung), Verladen und Entladen

1. PALI Logistics führt die Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen aus und sorgt dafür, dass die Arbeiten den veterinärmedizinischen Anforderungen für den Transport von Lebewieh sowie den Sicherheits-, Hygiene- und Tierwohlanforderungen entsprechen. PALI Logistics hält sich an die von der NVWA ausgearbeiteten Tierschutzrichtlinien. Darüber hinaus erfüllt PALI Logistics die Anforderungen, die in der Europäischen Verordnung über Viehtransporte festgelegt sind. PALI Logistics ist zertifiziert.
2. PALI Logistics ist berechtigt, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Durchführung Ihrer Arbeiten für wünschenswert oder notwendig hält, und falls erforderlich nach Rücksprache mit der Gegenpartei, Dritte mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen.
3. Die Arbeiten werden in gegenseitiger Absprache zwischen PALI Logistics und der Gegenpartei durchgeführt, die Art und Weise der Durchführung wird jedoch von PALI Logistics bestimmt, es sei denn, dies widerspricht der Redlichkeit und Billigkeit oder ist anderweitig vereinbart.
4. PALI Logistics ist nicht verpflichtet, die Arbeiten auszuführen, wenn die Außentemperatur so hoch oder niedrig ist, dass es unverantwortlich ist, die Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen, ohne gegenüber der Gegenpartei infolgedessen schadenersatzpflichtig zu sein.
5. Im Falle eines Mangels an den Arbeiten ist PALI Logistics berechtigt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, ohne schadenersatzpflichtig zu sein und/oder ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, die Arbeiten zu beenden und/oder den Vertrag aufzulösen (bzw. auflösen zu lassen), dies alles unter Wahrung der Redlichkeit und Billigkeit.
6. Um PALI Logistics die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu ermöglichen, ist die Gegenpartei verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr zugunsten von PALI Logistics ausreichende, sichere und leicht zugängliche Parkplätze und Ent- bzw. Verladeflächen zur Verfügung zu stellen, sodass PALI Logistics die Produkte in einer sicheren, (falls erforderlich) gut beleuchteten und hygienischen Umgebung ordnungsgemäß entladen und verladen kann. Darüber hinaus stellt die Gegenpartei auf eigene Kosten sicher, dass genügend Personal zur Verfügung steht, um Hilfstätigkeiten durchzuführen, insbesondere während des Ent- und Verladens von Vieh.
7. Bei Vorliegen besonderer Umstände, beispielsweise Schweinepest, veterinärmedizinische Einschränkungen und Mangel an Schweinefleisch, ist PALI Logistics berechtigt, die Arbeiten in Teilen und zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt auszuführen, sofern der Vertrag zwischen den Parteien dies zulässt und unter Beachtung der Redlichkeit und Billigkeit.
8. PALI Logistics nimmt die Dienste eines Kreditversicherers in Anspruch. Stellt dieser Kreditversicherer besondere Anforderungen an die von PALI Logistics für ihre Gegenpartei(en) auszuführenden Arbeiten, so werden diese der Gegenpartei von PALI Logistics auferlegt, es sei denn, dies widerspricht der Redlichkeit und Billigkeit.
9. Alle Kosten, die aufgrund von Umständen entstehen, die PALI Logistics beim Abschluss des Vertrags vernünftigerweise nicht berücksichtigen musste, gehen zulasten der Gegenpartei.
10. Im Rahmen der Ausführung der Arbeiten garantiert die Gegenpartei die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Daten und Informationen, die von ihr oder in ihrem Namen PALI Logistics zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4: Lieferung

1. Der Transport der Produkte in den Niederlanden erfolgt an die Adresse der Gegenpartei, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Produkte gelten als geliefert, wenn sie in den Räumlichkeiten der Gegenpartei eingetroffen sind. Von diesem Zeitpunkt an gehen die Produkte auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen der Produkte gelten die Incoterms 2020.
3. PALI Logistics kann im Sinne von Absatz 1 und 2 die von der Gegenpartei angegebene Adresse als gültige Adresse betrachten, bis die Gegenpartei PALI Logistics schriftlich eine neue Adresse mitgeteilt hat. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Produkte an dieser Adresse und zu der von PALI Logistics angegebenen Zeit abzunehmen.
4. Die Gegenpartei kümmert sich um Zoll- und andere Formalitäten (Genehmigungen) im Bestimmungsland.

Artikel 5: Lieferfristen

1. Die (Liefer-)Fristen, die PALI Logistics der Gegenpartei mitteilt, wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Informationen festgelegt und werden von PALI Logistics so weit wie möglich eingehalten. PALI Logistics gerät durch die Überschreitung einer Frist nicht in Verzug, und die Gegenpartei kann aus der bloßen Tatsache der Überschreitung einer von PALI Logistics festgelegten Frist nicht das Recht ableiten, die Arbeiten ganz oder teilweise zu beenden oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
2. Falls die Gegenpartei die von PALI Logistics im Rahmen der Arbeiten verlangten Informationen und/oder Verpflichtungen nicht rechtzeitig, fehlerhaft, unzureichend oder unangemessen erteilt oder erfüllt, kann dies auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei den vereinbarten Termin, den Beginn und/oder die Dauer der (Ausführung der) Arbeiten beeinträchtigen. Die dadurch verursachten Mehrkosten sind PALI Logistics von der Gegenpartei zu erstatten. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI Logistics über alle Ereignisse und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Ereignisse und Umstände, die erst nach Abschluss des Vertrags bekannt werden.

Artikel 6: Preis und Preiserhöhung

1. Die von PALI Logistics für die Arbeiten berechneten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, andere vom Staat erhobene Abgaben und andere Gelder, die Dritten geschuldet werden, sofern nicht schriftlich anders angegeben. Wenn die Höhe der Mehrwertsteuer von der Regierung geändert wird, gelten die geänderten neuen Sätze.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI Logistics eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
3. Wenn in der Zeit zwischen dem Datum des Angebots oder der Offerte und dem Datum der Ausführung der Arbeiten eine Erhöhung der Selbstkosten stattfindet, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, infolge von staatlichen Maßnahmen, Einfuhrzöllen, steigenden Diesel- und anderen Kraftstoffpreisen usw., oder, im Falle von Ratenzahlungen, eine Erhöhung der Selbstkosten während dieser Ratenzahlungen stattfindet, ist PALI Logistics berechtigt, den der Gegenpartei in Rechnung zu stellenden Preis entsprechend zu erhöhen.
4. Wenn PALI Logistics offensichtliche Rechenfehler beim Preis und/oder bei der Preiserhöhung gemacht hat, kann PALI Logistics diese Fehler jederzeit berichtigen.
5. Alle von PALI Logistics gehandhabten Preise sind in Euro angegeben, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

Artikel 7: Zahlung

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die von PALI Logistics an die Gegenpartei gesandte(n) Rechnung(en) innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto ohne Skonto und/oder Verrechnung zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.
2. Wenn die Rechnung von der Gegenpartei nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt wurde, ist die Gegenpartei in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Handelszinsen auf den unbezahlten Betrag, erhöht um 2 Prozentpunkte. Nach ordnungsgemäßer Inverzugsetzung durch PALI Logistics und im Falle der Nichtzahlung schuldet die Gegenpartei PALI Logistics auch die außergerichtlichen Kosten und Anwaltskosten, die auf 15 % der Hauptsumme festgesetzt werden.
3. PALI Logistics hat Anspruch darauf, dass Zahlungen der Gegenpartei zunächst zur Begleichung der geschuldeten Zinsen und aller Forderungen gegen die Gegenpartei dienen, die sich aus Versäumnissen der Gegenpartei bei der Ausführung von Arbeiten (Verpflichtungen) aus dem Vertrag ergeben.
4. Vorbehaltlich des Gegenbeweises werden die Aufzeichnungen von PALI Logistics als vollständiger Beweis dafür dienen, was die Gegenpartei ihr schuldet, aus welchem Grund auch immer.

Artikel 8: Annullierung und Änderung

1. PALI Logistics behält sich das Recht vor, geringfügige Anpassungen an den Arbeiten vorzunehmen (wie im Angebot angegeben), ohne dass dadurch eine Schadensersatzpflicht entsteht und/oder ohne dass die Gegenpartei das Recht hat, die Arbeiten zu annullieren oder den betreffenden Vertrag aufzulösen (oder auflösen zu lassen). Dies wird beispielsweise der Fall sein, wenn die Lieferung aus veterinärmedizinischer Sicht oder aufgrund von Kraftstoffknappheit, Straßensperrungen oder Behinderungen an Grenzübergängen vorübergehend nicht möglich ist und/oder bestimmte Sicherheits- und/oder Umweltvorschriften und/oder andere gesetzliche Bestimmungen (vorübergehend) nicht eingehalten werden können.
2. Die Gegenpartei ist nur dann berechtigt, die Arbeiten zu annullieren und/oder den betreffenden Vertrag aufzulösen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde oder wenn die Gegenpartei dies aus geltenden Vorschriften ableitet. Falls die Gegenpartei die Arbeiten (rechtsgültig) annulliert oder den betreffenden Vertrag auflöst, ist die Gegenpartei verpflichtet, gleichzeitig die Ausübung der im Rahmen des Vertrags gewährten Rechte zu beenden und

PALI Logistics die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und der Erstellung und Ausführung der Arbeiten entstanden sind.

3. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Arbeiten dazu führt, dass zusätzliche Arbeiten von PALI Logistics ausgeführt werden, werden diese immer der Gegenpartei gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Wenn eine Änderung oder Ergänzung der Arbeit zu weniger Arbeit führt, kann dies zu einer Reduzierung des vereinbarten Preises führen, aber PALI Logistics behält sich das Recht vor, der Gegenpartei die bereits entstandenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
4. Die Gegenpartei akzeptiert, dass, wenn sich die Parteien auf eine Ergänzung oder Änderung der Arbeiten einigen, der Zeitpunkt der Fertigstellung dadurch beeinflusst werden kann. PALI Logistics wird die Gegenpartei so bald wie möglich darüber informieren.
5. Falls die Gegenpartei PALI Logistics um Änderungen und/oder Ergänzungen der Arbeiten bittet, wird PALI Logistics dem entsprechen, sofern dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegt. PALI Logistics kann niemals zur Einhaltung verpflichtet werden. PALI Logistics wird diese Arbeiten, wenn möglich, durchführen. Die Gegenpartei muss PALI Logistics schriftlich über alle Änderungen informieren.
6. Wenn die Gegenpartei nach dem Zustandekommen eines Vertrags die sich daraus ergebenden Arbeiten annullieren möchte, werden 10 % des vereinbarten Preises (ohne MwSt.) als Stornierungskosten in Rechnung gestellt, unbeschadet des Rechts von PALI Logistics, von der Gegenpartei zusätzlichen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, zu fordern.

Artikel 9. Beendigung

1. Unbeschadet der Bestimmungen der anderen Artikel dieser Bedingungen gilt die Gegenpartei von Rechts wegen als in Verzug, wenn sie einer Verpflichtung, die sich für sie aus den Arbeiten (und dem betreffenden Vertrag) ergeben kann, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommt, sowie im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs (sowie dessen Beantragung), der Liquidation ihres Unternehmens oder wenn das gesamte oder ein Teil des Vermögens der Gegenpartei gepfändet wird oder wurde und diese Pfändung nicht innerhalb absehbarer Zeit aufgehoben wird. Die Gegenpartei ist verpflichtet, PALI Logistics unverzüglich über das Eintreten der in diesem Artikel genannten Ereignisse zu informieren.
In diesem Fall ist PALI Logistics berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten nach Ermessen von PALI Logistics die Ausführung der Arbeiten auszusetzen oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, jedoch unbeschadet des Rechts von PALI Logistics auf Schadenersatz für Schäden, die sich aus dem zurechenbaren Versäumnis und der Aussetzung oder Auflösung ergeben. In diesen Fällen wird jede Forderung, die PALI Logistics gegen die Gegenpartei hat, sofort und vollständig fällig und zahlbar.
2. Die Bestimmungen des vorigen Absatzes über das Recht von PALI Logistics, den Vertrag aufzulösen, finden keine Anwendung, wenn das Versäumnis diese Auflösung mit ihren Folgen aufgrund seiner besonderen Art oder geringen Bedeutung nicht rechtfertigt.
3. PALI Logistics schuldet der Gegenpartei aufgrund der Beendigung der Arbeiten und der Aussetzung der Arbeiten (Verpflichtungen), die sich aus dem betreffenden Vertrag aufgrund der im vorigen Absatz genannten Ereignisse ergeben, niemals eine Entschädigung, unbeschadet des Rechts von PALI Logistics auf Schadenersatz für daraus resultierende Verluste oder Schäden.
4. Im Falle der Auflösung des Vertrags fallen die Leistungen, die die Gegenpartei für die Ausführung des Vertrags bereits erhalten hat, und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei nicht unter eine Annullierungsverpflichtung, es sei denn, PALI Logistics ist in Bezug auf diese Leistungen in Verzug. Im Zusammenhang mit den vor oder zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen schuldet die Gegenpartei PALI Logistics die von PALI Logistics in Rechnung gestellten Beträge, die nach der Auflösung sofort fällig und zahlbar sind.
5. Für den Fall, dass Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten begründen oder geltend machen wollen oder ein anderes Ereignis eintritt oder einzutreten droht, das die gelieferten Produkte beschädigen könnte, ist die Gegenpartei verpflichtet, PALI Logistics so schnell wie vernünftigerweise zu erwarten ist, darüber zu informieren.
6. Wenn ein Dritter den von der Gegenpartei an PALI Logistics geschuldeten Betrag bezahlt, behält PALI Logistics ihren Eigentumsvorbehalt an den Produkten, bis die Zahlung unwiderruflich ist.
7. Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf die Gegenpartei übergegangen ist, ist es der Gegenpartei nicht gestattet, die Produkte zu verpfänden oder anderweitig zu belasten oder zur Nutzung zu übergeben.
8. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die betreffenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen alle Kalamitäten, einschließlich Diebstahl und Krankheit, zu versichern und PALI Logistics auf erstes Verlangen Einsicht in diese Versicherung zu gewähren.

Artikel 10. Nicht fristgerecht Abnahme

1. Falls die Gegenpartei die Produkte nicht vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist abnimmt und/oder die Gegenpartei die Annahme der Produkte verweigert, ist PALI Logistics berechtigt, diese Produkte (bei Dritten) auf Kosten der Gegenpartei zu lagern oder anderweitig für die Gegenpartei zu verwahren. PALI Logistics wird die Gegenpartei schriftlich von dieser Lagerung in Kenntnis setzen.
2. Alle Kosten, die PALI Logistics im Zusammenhang mit der Einlagerung der Produkte entstehen und entstehen werden, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
3. Die Verpflichtung der Gegenpartei zur Zahlung des vollen Kaufpreises an PALI Logistics bleibt davon unberührt.

Artikel 11. Beschwerden und Beschwerdefristen

1. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die von PALI Logistics gelieferten Produkte sofort bei der Lieferung oder so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung, zu untersuchen und festzustellen, ob die Produkte dem Vertrag entsprechen.
2. Falls PALI Logistics beschließt, im Zusammenhang mit Mängeln, die von der Gegenpartei in Bezug auf die von PALI Logistics ausgeführten Arbeiten behauptet werden, eine eigene Untersuchung durchzuführen oder durchführen zu lassen, ist die Gegenpartei zur uneingeschränkten Zusammenarbeit verpflichtet.
3. Wenn eine Mängelrüge nach Ansicht von PALI Logistics begründet ist, wird PALI Logistics nach eigenem Ermessen entweder die Produkte zurücknehmen, ohne dass die Gegenpartei PALI Logistics einen Betrag schuldet, oder die Produkte der gleichen Art an die Gegenpartei erneut liefern. PALI Logistics ist in einer solchen Situation nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, das Angebot von PALI Logistics zur Lieferung gleichartiger Produkte abzulehnen, es sei denn, dies kann von der Gegenpartei billigerweise nicht verlangt werden.
4. Reklamationen bezüglich angeblicher Mängel müssen immer schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Rechnungsdatum unter genauer Angabe der Mängel eingereicht werden.
5. Reklamationen bezüglich des Rechnungsbetrags müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum per Einschreiben bei PALI Logistics eingereicht werden, wobei der Grund für die Reklamation genau anzugeben ist.
6. Wenn die Gegenpartei die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, führt dies zum Verfall aller Ansprüche, die die Gegenpartei diesbezüglich gegen PALI Logistics erhebt.

Artikel 12. Haftung

1. Die Haftung von PALI Logistics ist, sofern diese Haftung durch die Haftpflichtversicherung von PALI Logistics gedeckt ist, zu jeder Zeit auf die Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung beschränkt. Falls der Versicherer nicht zahlt oder der nachweisbare Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Haftung von PALI Logistics auf den Nettorechnungswert der (vereinbarten) Arbeiten, sofern der Schaden tatsächlich von der Gegenpartei erlitten und von ihr bezahlt wurde.
2. PALI Logistics ist niemals verpflichtet, indirekte Schäden zu ersetzen, einschließlich Folgeschäden, Handelsverluste und Schäden aufgrund von Zeitverlust, Datenverlust und/oder Verlust von finanziellen Vorteilen.
3. Eine Haftung von PALI Logistics kann nur dann entstehen, wenn die Gegenpartei PALI Logistics unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten oder unmittelbar nach Feststellung des Mangels ordnungsgemäß und schriftlich in Verzug gesetzt und PALI Logistics eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels eingeräumt hat.
4. Die Gegenpartei schützt PALI Logistics vor allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden, die während oder als Folge der Ausführung der Arbeiten entstehen und gegen die sich PALI Logistics nicht auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen kann. Die Gegenpartei ist nur insoweit an diese Schadloshaltung gebunden, als sich PALI Logistics auch in dieser Angelegenheit gegenüber der Gegenpartei auf Haftungsausschluss oder -minderung berufen kann. Die Gegenpartei hält PALI Logistics auch schadlos gegen staatliche Forderungen in Bezug auf Zölle, Steuern, Verbrauchssteuern usw. auf Produkte, für die die Zollformalitäten im Auftrag der Gegenpartei durchgeführt werden.
5. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens PALI Logistics oder seiner leitenden Angestellten zurückzuführen ist.

Artikel 13. Höhere Gewalt

1. Wenn PALI Logistics aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Arbeiten vereinbarungsgemäß auszuführen, ist sie berechtigt, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen, solange die höhere Gewalt andauert. Falls PALI Logistics aufgrund höherer Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist,

die Arbeiten auszuführen, ist sie berechtigt, diese Arbeiten mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise schriftlich zu beenden und den betreffenden Vertrag zu kündigen und/oder aufzulösen.

2. Unter höherer Gewalt ist unter anderem zu verstehen: Tierkrankheiten und/oder die Angst davor, wodurch der Transport des Lebendviehs, Fleisches und/oder anderer Gegenstände von der Regierung oder auf andere Weise nicht gestattet wird, Verkehrsstörungen (wie Straßenblockaden), Produktionsunterbrechungen, Arbeitsunterbrechungen und/oder Streiks, übermäßige Fehlzeiten aufgrund von Krankheit von Beschäftigten und/oder anderen Hilfspersonen, andere als die oben genannten staatlichen Maßnahmen, Kriegsbedingungen, Pandemie, Feuer und extreme Wetterbedingungen, einschließlich einer zu hohen oder zu niedrigen Außentemperatur, wodurch es unverantwortlich ist, die Arbeiten auszuführen.
3. Für den Fall, dass PALI Logistics bei Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, ist PALI Logistics berechtigt, die bereits gelieferten Produkte oder den lieferbaren Teil der Produkte separat in Rechnung zu stellen, und die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 14. Streitbeilegung und anwendbares Recht

1. Jede Streitigkeit zwischen PALI Logistics und der Gegenpartei wird, entgegen den gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit des Zivilgerichts, vom zuständigen Gericht des Bezirks Ost-Brabant entschieden. PALI Logistics ist jedoch befugt, eine Streitigkeit dem nach dem Gesetz oder dem geltenden internationalen Vertrag zuständigen Gericht vorzulegen.
2. Angebote von und Verträge mit PALI Logistics unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 11 Absatz 5. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet auf Angebote von und Verträge mit PALI Logistics keine Anwendung.

Artikel 15. Übersetzungen

Wenn eine Version in einer anderen als der niederländischen Sprache dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wird und es Unterschiede zwischen der niederländischen und der anderssprachigen Version gibt, ist ausschließlich die niederländische Version verbindlich.